



Gemeinde Eptingen

Benützungs- und Gebührenordnung

Mehrzweckhalle und Sportplatz Eptingen

Beschlossen durch den Gemeinderat:

22.01.2018

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich und Zuständigkeit	2
2 Belegung durch Vereine	2
2.1 regelmässige Belegung	2
2.2 gelegentliche Belegung	2
2.3 Anspruch auf feste Zuteilung/Vermietung.....	2
3 Belegung durch Private	3
3.1 regelmässige Belegung	3
3.2 gelegentliche Belegung	3
3.3 Anspruch auf feste Zuteilung/Vermietung.....	3
4 Verfügungsrecht des Gemeinderates	3
5 Bewilligungsgesuche	3
6 Information der regelmässigen Hallenbenützer bei Veranstaltungen	3
7 Probemöglichkeiten	3
8 Gebühren.....	4
9 Haftung	4
10 Parkordnung	4
11 Energiesparen	4
12 Verbote	5
13 Übergabe	5
14 Abnahme von Räumlichkeiten nach Anlass.....	5
15 Hallenbenützung.....	5
16 Hallengeräte	6
17 Sportplatz	6
18 Bühne	6
19 Küchenbenützung.....	6
20 Geschirrbenützung	6
21 Festbetrieb.....	7
22 Strafbestimmungen.....	7
23 Schlussbestimmungen.....	7
Anhang A – Lüftung.....	8
Anhang B – Signalisation.....	9
Anhang C – Gebühren.....	10

BENÜTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG DER MEHRZWECKHALLE UND DES SPORTPLATZES EPTINGEN

Gestützt auf § 70 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 des Kantons Basel-Landschaft erlässt der Gemeinderat Eptingen die folgende Benützungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle und den Sportplatz Eptingen:

1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

¹ Diese Benützungsordnung hat Geltung für die Mehrzweckhalle und den Sportplatz der Gemeinde Eptingen.

² Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Mehrzweckhalle und den Sportplatz aus. Er erteilt dem Abwart hierzu Weisungen. Dessen Anordnungen haben alle Benützer strikte Folge zu leisten.

2 Belegung durch Vereine

2.1 regelmässige Belegung

¹ Der Gemeinderat teilt den Vereinen auf entsprechende Gesuche hin die Objekte für die regelmässige Benützung zu. Die Zuteilung wird jährlich an einer Koordinationssitzung mit den Vereinen überprüft.

² Den Eptinger Vereinen stehen die Gemeindelokalitäten und –anlagen im Rahmen des Belegungsplanes unentgeltlich zur Verfügung (inkl. Wasser, Licht, Heizung).

³ Für auswärtige Vereine kann der Gemeinderat eine Gebühr festlegen.

⁴ Während den Schulferien respektive Feiertagen können die Vereine ihre ordentlichen Trainingslektionen nach Rücksprache mit dem Abwart durchführen.

⁵ Während den Sommerferien bleiben alle Anlagen während sechs Wochen für die grosse Reinigung geschlossen.

2.2 gelegentliche Belegung

Die Zuteilung für Anlässe (Abendunterhaltungen, Konzerte, Theater, Versammlungen etc.) erfolgt anlässlich der jährlich stattfindenden Koordinationssitzung mit den Vereinen und durch Benützungsbewilligung des Gemeinderates nach entsprechendem Gesuch (Formular auf Gemeindehomepage). Die anlässlich der Terminbesprechung der Vereine festgelegten Anlässe gelten als bewilligt. Ein Benützungsantrag muss trotzdem ausgefüllt werden. Er dient der Koordination zwischen den verantwortlichen Stellen.

2.3 Anspruch auf feste Zuteilung/Vermietung

Ein Anspruch auf dauernde und feste Zuteilung zur ausschliesslichen Benützung besteht nicht. Auch erfolgt keine feste Vermietung von Räumlichkeiten. Der Gemeinderat kann feste Zuteilungen von Räumlichkeiten für Vereine beschliessen, wenn diese Lokalitäten anderweitig nicht genutzt werden.

3 Belegung durch Private

3.1 regelmässige Belegung

Der Gemeinderat kann Privaten eine regelmässige Benützung der Mehrzweckhalle erlauben. Die Veranstaltungen/Aktivitäten müssen jedoch im Sinne von öffentlichem Interesse sein. Der Gemeinderat entscheidet, ob es sich bei den Anträgen um Aktivitäten von öffentlichem Interesse handelt. Die Gebühren werden fallweise festgelegt.

3.2 gelegentliche Belegung

Privaten stehen grundsätzlich nur die Halle, die Küche und die Garderoben für Anlässe zur Verfügung. Der Gemeinderat kann für Grossanlässe wie Firmenanlässe, kulturelle Veranstaltungen etc. andere Lokalitäten zur Benutzung zuteilen.

3.3 Anspruch auf feste Zuteilung/Vermietung

Ein Anspruch auf dauernde und feste Zuteilung eines bestimmten Objektes zur Ausschliesslichen Benützung besteht nicht. Der Gemeinderat kann eine feste Zuteilung von Räumlichkeiten für Private beschliessen, wenn diese Lokalitäten anderweitig nicht genutzt werden.

4 Verfügungsrecht des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat das Recht, jederzeit über die Lokalitäten und Anlagen zu verfügen. Er kann insbesondere die Schliessung der Lokalitäten beschliessen.

5 Bewilligungsgesuche

Bewilligungsgesuche für Veranstaltungen ausserhalb der zugeteilten Benützungszeit sind mindestens vier Wochen vor dem betreffenden Anlass mit dem offiziellen Formular (*Gemeindehomepage*) an die Gemeindeverwaltung zu richten. Die darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind verbindlich. Allenfalls kann der Gemeinderat weitergehende Auflagen und Bedingungen der Bewilligung beifügen. Wenn die bewilligte Benützung nicht erfolgt, hat der verantwortliche Veranstalter dies mindestens drei Tage vorher zu melden, sonst werden allfällige Gebühren trotzdem erhoben.

6 Information der regelmässigen Hallenbenützer bei Veranstaltungen

Wird von der Gemeinde eine Bewilligung für einen Anlass erteilt, werden die betroffenen regelmässigen Hallenbenützer durch die Gemeindeverwaltung informiert. Sie erhalten per Mail eine Kopie vom Benützungsgesuch. Die Hallenbenützer melden der Verwaltung dazu eine gültige Mailadresse.

7 Probemöglichkeiten

†Vor Anlässen mit längerer Vorbereitungszeit (Abendunterhaltungen, Konzerte, Theater) können die zugeteilten Räumlichkeiten wie folgt beansprucht werden:

- 3 Wochen 1 Abend
- 2 Wochen 3 Abende
- letzte Woche 4 Abende und Samstag ab 10.00 Uhr

eine vorzeitige Absprache mit dem Abwart ist jedoch zwingend vorzunehmen.

² Bei den Wochentagen der Proben ist eine Rotation vorzunehmen, damit alle Vereine in ihrer ordentlichen Belegung möglichst gleichmässig beeinträchtigt werden. Der Übungstag des eigenen Vereins ist auf jeden Fall miteinzubeziehen. Bei Vereinen, die ihr regelmässiges Übungslokal nicht zur Verfügung stellen können (Abtausch Übungslokal), ist auf eine generelle Rotation zu achten. Die Veranstalter führen direkte, bilaterale Gespräche mit den betroffenen Vereinen. Er gibt dem Gemeinderat einen Übungsplan zur Kenntnisnahme ab.

8 Gebühren

¹ Für die Benützung von Lokalitäten und Anlagen der Gemeinde ist die separate Gebührenordnung massgebend. Die Gebührenerhebung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

² Die Entschädigung an den Verantwortlichen für Vermietungen für die Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten und des Inventars sowie für die notwendigen Instruktionen ist in der Benützungsg Gebühr enthalten.

³ Bei Anlässen mit wohlütigem oder gemeinnützigem Charakter kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Gebühren reduzieren oder ganz erlassen.

9 Haftung

9.1 Veranstalter

Die Benutzer haben zu sämtlichen Lokalitäten, Anlagen und Einrichtungen Sorge zu tragen. Für Beschädigungen oder verloren gegangene Gegenstände haften die jeweiligen Benutzer oder Veranstalter. Allfällige Beschädigungen oder Verluste sind dem Abwart oder dem verantwortlichen für die Vermietung zu melden.

9.2 Gemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde Eptingen als Eigentümerin der Lokalitäten und Anlagen lehnt unter dem Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen jegliche Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl irgendwelcher Art ab.

² Die Fluchtwege, Ausgänge und Notausgänge sind während der Dauer der Veranstaltung auf ganzer Breite frei zu halten und dürfen nicht verschlossen werden.

³ Für Dekorationen dürfen nur schwerentflammbare Materialien verwendet werden.

9.3 Fundgegenstände

Fundgegenstände werden vom Abwart während eines Monats aufbewahrt und können bei ihm abgeholt werden.

10 Parkordnung

Bei Veranstaltungen, bei denen eine grössere Anzahl von Fahrzeugen zu erwarten ist, haben die Veranstalter den Ordnungsdienst zu organisieren. Die Parkplätze entlang der Hauptstrasse sind zu signalisieren. Verkehrstafeln stehen in der Mehrzweckhalle zur Verfügung (siehe Anhang). Für die Herausgabe und Instruktion ist der Verantwortliche für Vermietungen zu kontaktieren.

11 Energiesparen

Wasser und Elektrizität sind sparsam zu verwenden; entsprechendes gilt für die Aussenanlagen.

12 Verbote

- ¹ In allen öffentlichen Räumlichkeiten der Einwohnergemeinde Eptingen herrscht ein striktes Rauchverbot.
- ² Es dürfen keine Tiere in die Anlage (Halle + Platz) mitgeführt werden.
- ³ Auf dem ganzen Sportplatz besteht ein allgemeines Fahrverbot. Mofas und Velos sind vor der Turnhalle oder auf dem Parkplatz abzustellen.
- ⁴ Bei nassem Terrain sind sämtliche Wurfsporarten (Diskus, Speer, Wurfkörper etc.) auf der Spielwiese untersagt.

13 Übergabe

Der Verantwortliche für Vermietungen erteilt jeweils vor der Durchführung einer Veranstaltung die erforderlichen Instruktionen, insbesondere über die Reinigung (Material wird durch Abwart bereitgestellt) und die Handhabung der Lüftung.

14 Abnahme von Räumlichkeiten nach Anlass

- ¹ Die Lokalitäten sind spätestens am nächsten, einem Anlass folgenden Werktag vom Veranstalter vorschriftsgemäss dem Verantwortlichen für Vermietungen zu übergeben.
- ² Die Fussböden sind feucht aufzunehmen. Die Reinigung von sämtlichen gemäss Protokoll benutzten Räumlichkeiten (z.B. Küche, Treppenhaus, WC, etc...) ist Sache des durchführenden Veranstalters (Totalreinigung). Der Hallenboden ist nur besenrein abzugeben. Der Verantwortliche bei Vermietungen erteilt jeweils vor einer Veranstaltung die erforderlichen Instruktionen. Reinigungsmaterial, Abwaschmittel etc. wird vom Abwart bereitgestellt.
- ³ Werden die Räumungs- und Reinigungsarbeiten nicht termingerecht ausgeführt, oder geben zu Beanstandungen Anlass, so werden diese bei voller Kosten Überwälzung zulasten des Veranstalters durch die Gemeinde ausgeführt. Über Unregelmässigkeiten erstellt der Verantwortliche für Vermietungen ein Protokoll, welches von ihm und dem Veranstalter unterzeichnet wird. Eine Kopie dieses Protokolls geht an den Gemeinderat. Kommt keine Einigung zustande, ist ein Gemeinderatsmitglied oder der Gemeindeverwalter beizuziehen, auf dessen Antrag hin der Gemeinderat entscheidet.

15 Hallenbenützung

- ¹ Die Anlagen dürfen nur ihren Zweckbestimmungen entsprechend benützt werden.
- ² Die Hallenbenützung ist nur während der vom Gemeinderat bewilligten Übungsstunden gestattet. Die Lokalitäten müssen um 22.30 Uhr verlassen sein. Schulklassen und Jugendorganisationen dürfen die Hallen nicht ohne den verantwortlichen Leiter betreten.
- ³ Die Hallen dürfen für den Turnbetrieb nur mit Hallenturnschuhen betreten werden. Auf den Aussenanlagen benützte oder auf dem Boden abfärbende Turnschuhe dürfen in der Halle nicht getragen werden. Turn- und Sportschuhe mit Nägeln oder Zapfen dürfen innerhalb des Gebäudes weder getragen noch gewaschen werden.
- ⁴ Beim Verlassen der Mehrzweckhalle ist der Leiter sowie die privaten Gesuchsteller verantwortlich, dass:
 - Sämtliche Lichter gelöscht sind
 - Benützte Gerätschaften wieder versorgt sind
 - Türen und Fenster geschlossen sind
 - WC-Anlagen, Duschen und Garderoben sauber sind
 - Abfall in den hierfür bestimmten Behältern versorgt sind

- ⁵ Sämtliche Manipulationen an Gebäuden, Installationen und Einrichtungen sind verboten.
- ⁶ Beobachtungen über Störungen an Anlagen wie Heizung, Lüftung etc. sind dem Abwart/verantwortlichen für Vermietungen zu melden. Beschädigungen an Gebäuden und deren Einrichtungen sowie Mobiliar sind vom Verursacher unverzüglich dem Abwart/verantwortlichen für Vermietungen zu melden.

16 Hallengeräte

Es ist untersagt, Hallengeräte im Freien zu verwenden und auf dem Hallenboden zu schieben; sie sind zu tragen oder zu fahren. Dies gilt ebenfalls für sämtliches übrige Mobiliar, welches in den Hallen bewegt wird.

17 Sportplatz

- ¹ Bei der ordentlichen Benützung gemäss Belegungsplan sind die Beleuchtungseinrichtungen der Freiluftanlage spätestens um 22.00 Uhr auszuschalten und sämtliche Räumlichkeiten aufgeräumt zu verlassen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- ² Stein- und Kugelstossen darf nur auf den hierfür bestimmten Anlagen betrieben werden.
- ³ Turnende Vereine haben während ihrer Übungszeit Vorrang auf die Benützung der Spielfläche.
- ⁴ Bei nassem Wetter ist der Rasen zu schonen. Der Abwart verfügt gegebenenfalls über dessen Sperrung.

18 Bühne

Für Proben ist die allgemeine Beleuchtung einzuschalten. Die eigentliche Bühnenbeleuchtung darf erst in der letzten Woche vor der Aufführung benützt werden. Die Bedienung von Bühneneinrichtung, Beleuchtung sowie dem Ton- und Mischpult ist ausschliesslich durch eine vom Abwart instruierte Person vorzunehmen. Die bestehende Beleuchtungsanlage darf nur mit Einwilligung des Gemeinderates durch zusätzliche Scheinwerfer und Beleuchtungskörper erweitert oder abgeändert werden. Nach der fertigen Installation hat eine Abnahme durch den Gemeinderat zu erfolgen.

19 Küchenbenützung

- ¹ Das Inventar der Mehrzweckhallenküche befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Eptingen und wird zurzeit vom Frauenverein verwaltet.
- ² Für die Benützung und Entschädigung der Mehrzweckhallenküche ist die separate Gebührenordnung massgebend. Für die Benützung der Küche sind die Instruktionen des Frauenvereins zu befolgen.
- ³ Die Küche ist einwandfrei gereinigt (Installationen und Boden) dem Verantwortlichen für Veranstaltungen gemäss Protokoll zurückzugeben. Wird die Küche in unsauberem Zustand zurückgelassen, wird der Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

20 Geschirrbenützung

- ¹ Gesuche für die Benützung des Kücheninventars sind bis spätestens eine Woche vor Gebrauch über den Benützungsantrag bei der Gemeindeverwaltung an die Präsidentin und die Verwalterin vom Frauenverein zu richten.

2 Der Zeitpunkt der Übernahme und der Rücknahme sowie die Dauer der Benützung sind mit der Verwalterin oder deren Stellvertreterin zu vereinbaren.

3 Die Benützer des Geschirrs prüfen in ihrem eigenen Interesse das Inventar bei dessen Übernahme.

4 Die Benützer haben das Geschirr einwandfrei gewaschen und abgetrocknet zurückzugeben. Die Verwalterin oder deren Stellvertreterin überwachen die Rückgabe des Inventars.

5 Fehlende oder beschädigte Inventarteile werden den verantwortlichen Benützern in Höhe der Ersatzbeschaffungskosten durch den Frauenverein in Rechnung gestellt.

6 Die Vermietung von Geschirr an Private ist grundsätzlich möglich, wenn nicht gleichzeitig ein Anlass mit Bewirtung in den Hallen stattfindet. Das Geschirr ist einwandfrei gewaschen, abgetrocknet und kontrolliert zurückzugeben.

7 Küchenwäsche ist in genügender Anzahl vorhanden. Benutzte Wäsche ist entweder durch den Benutzer innert nützlicher Frist (ca. 1 Woche) gewaschen und gebügelt wieder zurückzugeben, oder sie wird vom Frauenverein gewaschen und in Rechnung gestellt.

21 Festbetrieb

1 Der Veranstalter hat ein Veranstaltungskonzept auszuarbeiten, woraus die Handhabung von Notfällen, die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, das Parkierungsregime sowie die Informationen an die Anwohnerschaft ersichtlich sind.

2 Auf der Bühne der Mehrzweckhalle darf kein Wirtschaftsbetrieb erfolgen.

22 Strafbestimmungen

1 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benützungsordnung kann der Gemeinderat nach vorgängiger Anhörung der Betroffenen folgende Strafen verfügen:

- bei erstmaliger Verfehlung eine Verwarnung;
- im Wiederholungsfalle einen zeitlich befristeten oder unbefristeten Ausschluss von der Benützung der unter dieses Reglement fallenden Gemeindeliegenschaften.

2 Diese Strafbestimmung ist auch anwendbar auf einen Veranstalter, welcher seinen finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber nicht nachkommt oder die Anweisungen des Abwärts missachtet.

23 Schlussbestimmungen

Diese Benützungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 22. Januar 2018 in Kraft und ersetzt diejenige vom 19.11.2013.

Eptingen, 25. Januar 2018

GEMEINDERAT EPTINGEN

Gemeindepräsidentin

Gemeindeverwalter

Mélanie Wussler

Thomas Marti

Anhang A – Lüftung



Lüftung Halle

Die Lüftungsanlage befindet sich im Geräteraum.

Der Schalter ist rechts von der ganzen Anlage an der Wand, links von der Tür zur Halle.

Stufe 1: normaler Turnbetrieb.

Lüftung stellt nach 2 Stunden automatisch ab.

Stufe 2: Festbetrieb

Lüftung läuft durch bis 4 Uhr morgens, wenn sie nicht abgestellt wird.

Beachte: Wenn die Lüftung eingeschaltet wird, geht es 3 bis 5 Minuten bis sie startet. Sie macht vorgängig noch einen Selbsttest.

Funktion der Lüftung:

Die Zuluft kommt durch die Lüftung oberhalb der Küche der ganzen Halle entlang hinein. Die Abluft wird links unter der Bühne abgesaugt. Ein Teil der Abluft wird, nach dem ihr über eine Wärmepumpe die Wärme entzogen wurde, über das Dach ausgeblasen. Frische Luft wird von aussen über das Dach angesaugt und mit der restlichen Abluft vermischt. Dieses Gemisch wird über ein Filter gereinigt, auf ca. 30°C aufgewärmt und wieder als Zuluft in die Halle geblasen. Dort vermischt sie sich wieder mit der Hallenluft.

Lüftung Küche MZH Eptingen

Der Schalter ist links von der Tür zum Geräteraum an der Wand.

Stufe 1: Lüftung schwach

Stufe 2: Lüftung stärker

Beachte: Wenn die Lüftung eingeschaltet wird, geht es 3 bis 5 Minuten bis sie startet. Sie macht vorgängig noch einen Selbsttest.



Anhang B – Signalisation

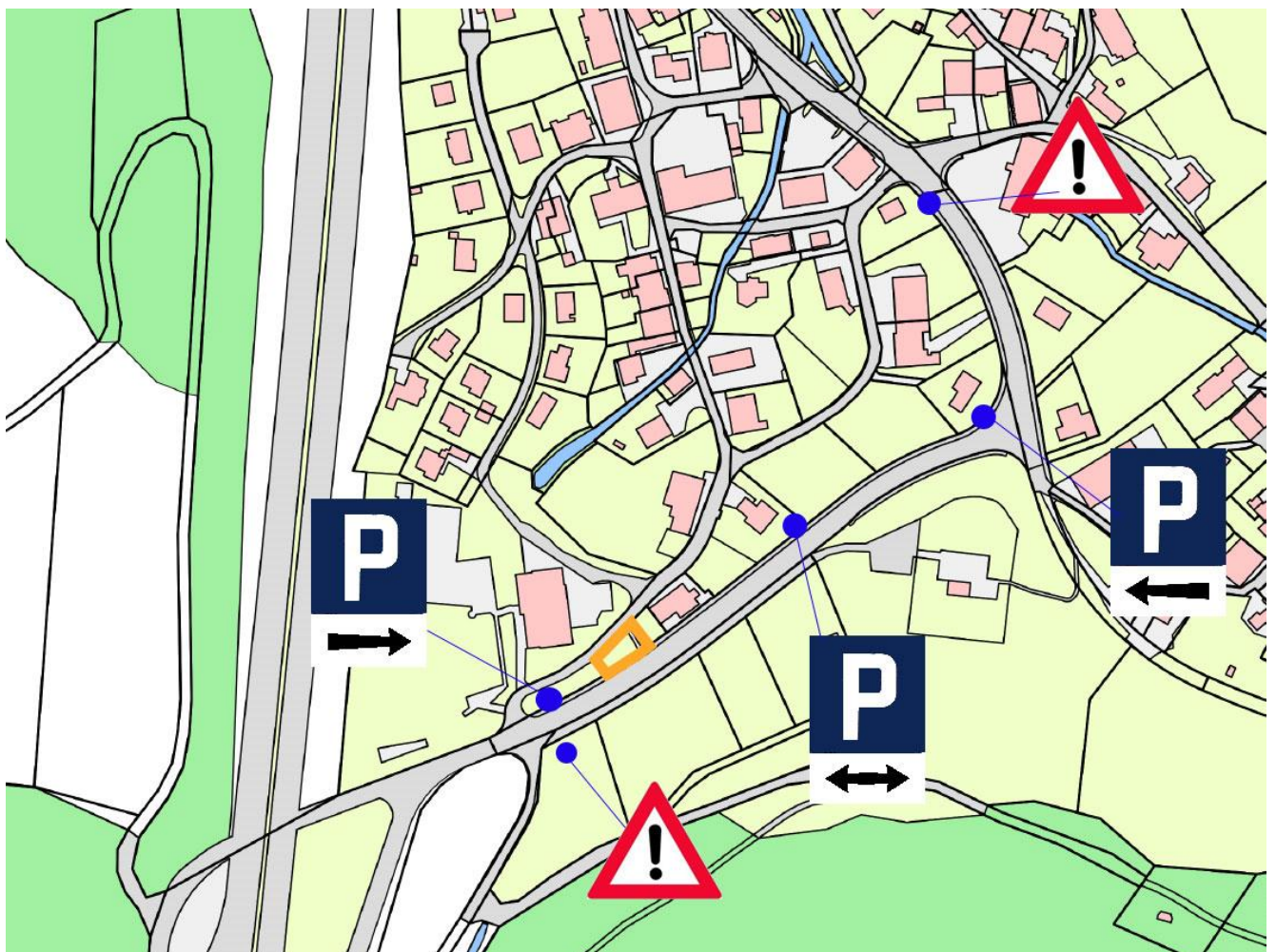


Bei grösseren Veranstaltungen sind Vorsichtsschilder mit Blinklampen entlang der Hauptstrasse aufzustellen und die Parkiermöglichkeit zu signalisieren. Für das Aufstellen der Ständer jeweils zwei Sockel übereinander verwenden, da sonst die Gefahr besteht dass die Tafeln von einem Windstoss umgeworfen werden.

Tafeln, Blinklampen und Ständer befinden sich im Putzmaterialraum.

Aufstellung gemäss der folgenden Skizze.

Bei den beiden Achtung-Zeichen je eine Blinklampe montieren.



Anhang C – Gebühren

Das Gesuchs-, und Abrechnungsformular kann auf der Gemeindehomepage unter „Einwohnerdienste – Gesuch MZH Benützung“ heruntergeladen, oder auf der Verwaltung bezogen werden.

Tarife für einheimische Vereine

Für nicht kommerzielle Veranstaltungen von einheimischen Vereinen ist die Benützung kostenlos.

Bei kommerzieller Nutzung gelten folgende Tarife:

Mehrzweckhalle	<input type="radio"/> 1 Tag (Fr. 150.-)	<input type="radio"/> 2 Tage (Fr. 225.-)	<input type="radio"/> 3 Tage (Fr. 300.-)
Zusätzlich Küche	<input type="radio"/> 1 Tag (Fr. 50.-)	<input type="radio"/> 2 Tage (Fr. 75.-)	<input type="radio"/> 3 Tage (Fr. 100.-)
Zusätzlich Bühne	<input type="radio"/> 1 Tag (Fr. 50.-)	<input type="radio"/> 2 Tage (Fr. 75.-)	<input type="radio"/> 3 Tage (Fr. 100.-)
Küche separat	<input type="radio"/> 1 Tag (Fr. 100.-)	<input type="radio"/> 2 Tage (Fr. 150.-)	<input type="radio"/> 3 Tage (Fr. 200.-)
Räume EG	<input type="radio"/> 1 Tag (Fr. 70.-)	<input type="radio"/> 2 Tage (Fr. 105.-)	<input type="radio"/> 3 Tage (Fr. 140.-)
Einrichtungen:	Bistrotische (5 Stk à 6 Fr.)	<input type="checkbox"/> Beamer	<input type="checkbox"/> Leinwand
		<input type="checkbox"/> Verstärker	<input type="checkbox"/> Mikrofon

Die Abfallentsorgung wird separat in Rechnung gestellt. Aktuell betragen die Kosten für einen ganzen Container 45 Fr.

Enthalten in der Gebühr ist der Aufwand vom Abwart für Schlüsselübergabe, Instruktionen und Hallenabnahme nach der Veranstaltung.

Allfällig notwendiger Aufwand für Nachreinigung wird dem Veranstalter mit 40 Fr./h in Rechnung gestellt.

Tarife für auswärtige Vereine

Auswärtige Vereine bezahlen für nicht kommerzielle Anlässe die gleichen Tarife wie einheimische Vereine mit kommerzieller Nutzung.

Für kommerzielle Nutzung durch auswärtige Vereine gelten folgende Tarife:

Mehrzweckhalle:	400 Fr.
zusätzlich Küche	100 Fr.
zusätzlich Bühne	100 Fr.
Küche separat	150 Fr.
Räumlichkeiten Erdgeschoss	140 Fr.